**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues helvetisches Tagblatt.

Berandgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II. Nro. LXXXIX.

Bern, den 23. Rob. 1799. (3. Frimaire VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 2. Robemb.

(Fortfetung.)

folgende Anzeige:

Die Genieindstammer bon Bern an die gefest

Bern, den 28. Oft. 1799.

Burger Gefeggeber!

Durch eine feltfame Verfettung trauriger Bei gebenheiten und Thatfachen, find die Borfieber gebenheiten und Thatsachen, sind die Vorsieher der hiesigen großen Bürgerbibliothek seit der Revolution verhindert gewesen, solche, wie vors mals, zum gnmeinnützigen Gebrauch ordents licher Weise an gewissen Tagen zu eröffnen. Suter: Also auch da muß Rapinat sein Beim Gintritt ber Franken gefiel es dem Com- Spiel treiben - aber es mare gut jugemefen, Anstalt versiegeln zu lassen; auf seinen Besehl Recht kennen gelernt hatte; doch, er kann wes ward der Catalog derselben nach Paris vers der schreiben noch lesen! — Ueber diese erfreussandt, und als derselbe nach geraumer Zeit liche Zuschrift der Semeindskammer von Bern, wieder heraus negozirt war, nahm eine unentz die derselben Ehre macht, sodere ich in unserm siemlich viel Zeit weg; zu dem allem gesellte an den Senat. sich noch die durch Erfahrungen so sehr gerecht. Jomini will, daß diese Anzeige auch nach fertigte Mengstlichfeit, daß in jenen unruhigen unsrer Commission über die Archive gewiesen Zeitlaufen durch das ordentliche Eröffnen dies werde, indem unter dieser freundschaftlich scheis ses Bücherschaßes der Reiz der Neuheit und nenden Andiesung etwas verborgen liegen konnte. die Euriosität nach architektonischer Kunst einen Escher: Soll denn der Dank, den wir für Zulauf von Mistar und anderer unbescheidener diese patriotische Anerdietung schuldig sind noch Deffelben tompromittirt merden mochte.

und Camftags, von 2 bis 4 Uhr, gur regles mentmäßigen Benutung jedem belvetischen Burs ger offen stehen wird.

Mit Freuden laben wir Gie, BB. Gefegges ber, und alle hochften Beborden in diefen Gig Die Gemeindstammer von Bern überfendet der Mufen ein, und bitten Gie famt und fon Gemeindskammer von Bern an die gefez, machen, wo wir Ihnen nach unfern schwachen gebenden Rathe der einen und untheilba: Kräften während Ihrem Aufenthalte in dieser ren helvetischen Republik.

Bern, den 28. Oft. 1799. fonnen.

Republ. Gruf und Sochachtung!

Der Prafident der Gemeindsfammer,

miffar Rapinat, die Thuren Diefer litterarischen wenn er in biefer Bibliothet gelefen, und bas behrliche Revision der gangen Bibliothet auch Protofoll ehrenvolle Melbung und Mittheilung

Gaffer nach fich ziehen, und so die Sicherheit Durch so unzwefmäßige Seitenbiicke, wie Jos Deffelben kompromittirt werden mochte.

Nun aber, da mehrere dieser Umstande und diese Bibliothet sieht unter der Gemeindskams sich die Gemeindskammer ein wahres Bergung darüber, und ware also Dispositionsrecht gen daraus, Ihnen, BB. Gesezgeber, bekannt ju machen, daß die Bibliothet von nun an folglich verdient sie Dank, und ich simme Sus wöchentlich weimal, und war Donnerstags tern beis alauht dann eine Ration ein Fie wochentlich zweimal, und zwar Donnerstags tern bei : glaubt dann einst Die Ration ein Eis

genthumsrecht gu haben, fo ift diefes von derfwill er nicht eintreten, fonbern biefe unfern jegigen Anerbietung gang berschieden, und muß Rechtsgelehrten überlaffen. Er liest also foli nicht durch uns rechtlich ausgemacht werden. gendes vor :

Bibliothet angeht, an eine Commiffion gewies Bortrag bes B. Zimmermann hat mabrhaftig fen, und folglich ift Jominis Antrag gang fo viel Schones. fo viel Menschenliebendes, überftuffig; ich stimme also von ganzem Der, und besonders soviel Einnehmendes, hauptfach gen Gutern bei.

Gecretan ift von allen diefen Meinungen. Fortgang ber gerechten republikanifchen Baffen Er bankt ber Gemeindsverwaltung von Bern zweifeln, daß es ichwankenden Gemuthern bei für diese freundschaftliche Anzeige, und erklart, nahe unmöglich ift, demselben ihren Beifall pu Daß er mit Freuden sieht, daß in der Gemeinde versagen. Bern mit Eifer für Verbreitung der Kennt, B. Zimmeemann scheint die Interimstrezist nisse und Wissenschaften gearbeitet wird. Des rung in Zurich aus einem besondern Gesichist sen ungeachtet aber ist Jominis Antrag nicht punkt zu beurtheilen; unter vielen Betrachtun zu verwerfen, weil wenigstens Möglichkeit da gen scheint jene die wichtigste zu senn: et ist, daß diese Bibliothek dem Staat gehört, glaubt nemlich, die Interimsregierung habe welches ich aber selbst nicht vermuthe; ich un nicht so viel Boses gethan, als sie wirklich terstütze als sowohl Sutern als Jomini. hatte thun können; folglich will er darans

Grafenried verfichert, daß diese Bibliothet Schließen, daß diefelbe nicht verantwortlich gu weder der Nation, noch der Gemeinde Bern macht werden folle. als folcher gehort, fondern einer Gefellschaft, B. R. Wenn man Diesen Punkt etwas na

trittsgelder unterflüt hat.

über das Eigenthumsrecht dieser Bibliothek ein; das zu thun, was sie vielleicht gern gethan getreten werde, weil dieses einstweilen nicht hatte, ich will Ihnen ein Beispiel angeben vor uns gehört; er unterstützt Sutern. Woher kam es, B. R., daß der Dorset, meinde Küßnacht auf einmal 1054 Mann schweit

diese Bibliothet gehore der Gemeinde Bern, zerische Emigrantentruppen auf Execution zu aber eine Untersuchung und Erläuterung des gelegt wurden? vermuthlich baber, weil sie die

Jominis Foderung verworfen.

Wild, als gewesener Commissar im Wallis, die Abgeordnete an den General Sope zu schicken,

Die Mitglieder, welche fich über Diefen Gegen lang die Burger geplagt batten. fand fürs Wort haben einschreiben laffen, hie: Aus diesen und noch viel andern Thatfachen,

Gegenstande über die Interimsregiering von Sope wollten zugeben, das Gemaltthatigfeiten Burich bekannt sind, die er der Versammlung von irgend einer Art sollten ausgeübt werden. anzeigen will; in die aufgeworfene Rechtsfrage

huber: Schon ist alles, was die National B. R. Der so vortrefflich ausgearbeitete lich für Menschen, welche an dem gluflichen

Die sie durch freiwillige Beischuffe und Gin- ber untersuchte, so wurde fich zeigen, daß ber Interimsregierung in Zürich noch machtige him Spengler fobert, daß nun nicht weiter berniffe im Weg funden, die fie guruthielten

Gegenstandes halt er fur durchaus nothwendig, von der Gemeinde gefoderte Mannschaft nicht Suters Untrag wird angenommen, und ftellen wollte, fie bestvegen mit Gewalt jum Spielen bes Loofes gezwungen worden find. Auf Lacoftes Antrag erhalt B. Bergdirektor Da aber die Gemeinde es magte, in Der Gille Die beiden Gutachten über die Interimster Gefallen habe, Schweizer Burger in Dienste gierung von Zürich sind an der Lagesbordnung. zu zwingen, weil nichts mit gezwungenen Sols (Wir haben sie schon in den No. 68, 69, 11, 79, daten auswirden Gelber die gezwungenen Gols (Wir haben fie schon in den Ro. 68. 69. u. 70. Daten auszurichten fei, und hat dieser Gemeinde, alfobald in 2 Tagen Diefe Executionstruppen bins des helv. Tagbl. geliefert.)
Suter fodert als. Ordnungsantrag, das weggenommen, nachdem sie vorher 3 Bochen

von Gebrauch machen können, ohne immer die zu erzählen wären, ist klar zu ersehen, daß durch das Rufen zum Abstimmen unterbrochen die Interimsregierung immer hindernisse ges zu werden. Dieser Untrag wird angenommen. habt, die sie noch ein wenig in den Schraufen Fierz nahm nur das Work, weil ihm viele behielten, denn weder Prinz Karl noch General Gegenstande, über die Interimsregierung von Sons walleen waren das Americkenistigkeiten Roch eine zweite machtige hindernis er

hielt die Interimsregierung ein wenig in benfveranitat bes Bolfs und ihren gefchwornen Gib

Schranken.

belvetischen Freiheitsvertheidiger, welche nur|reftorium bestellten Nationalagenten. 3 Viertelftunden von der Stadt entfernt waren, 3. Zuwider der geschwornen Constitution ste stunden auf einer hohen Gebirgskette allber führte sie Jehnden und Bodenzinse ein. reit 4 Monate postirt, und schauten gleichsam 4. Befahl sie den sogenannten hintersassen wie von dem himmel herab auf alles, was in in der Stadt, die vor altem eingeführten hin Interimeregierung mag alfo in ihrer Weisheit zu bezahlen. borhergefeben haben, daß die Sache mit der 5. 3mang fie die Burger, wider ihren Wils Beit fich verandern konnte; allein so viel ift nur len und gegen ihren geschwornen Gib dem fie geredt, wenn man aber zur hauptfache selbst getreu senn wollten, die Waffen gegen ihre hels kommen will, fo fragt es sich erstlich : was vetischen Waffenbruder und ihre Berbundete gu hatte die Interimsregierung in Zurich (und jede tragen. andere in der occupirten Schweis) unter Diefen 6. Publicirte fie die von dem Bolls. Direfs Umffanden ihrer Pflicht gemäß thun follen ? torium angeführte Proclama. und dann zweitens: was hat fie, oder was 7. Liefe fie rubige Burger arretieren, behaben sie gethan?

gierung in helvetien ihrem gethanen Gid, gur gen Erlegung ber Gefangniftoften entlaffen. Handhabung der neuen Verfassung, so viel B. N., eine Untersuchung ist nothwendig in ihr möglich, getreu fenn follen, sie hatte alle zweierlei Rufsichten. Maßregeln, die der neuen republifanischen Ber, Graich nicht mie

Vaterlandes verdient.

Interimsregierung bon Zürich gethan.

rung ausgegangenes Proklama, darin die Bürger kann, hieße wahrer Unfinn. des Ranions aufgefodert werden, die Waffen gegen ihre Berbundete zu ergreifen; eine That: terfucht werden muß.

machen, fo vergonnen Gie mir, noch einige mir besannte Thatsachen euch zu eröffnen.

Es war nemlich die frankische Armee und die 2. Entsete sie die von unserm Bolly. Die

verlegt.

und außer der Stadt Ihrich vorgieng. Dielterfaßzettel zu nehmen und das hinterfaßgeld

hielte fie wochen ; und monatlang im Gefange Meines Beduntens hatte jede Interimsre, nif, und ohne fie gu verhoren, murden fie ges

fassung entgegen waren, in sofern es ohne ein Rapport fagt, daß die Geschichte der Welt zeige, Erftlich, nicht wie B. Zimmermann in feinem follen; dann hatte sie die Pflichten mahrer Re, wie nachsichtig und edel wir gehandelt haben; publikaner erfüllt, und hatte den Dank des denn immer nachsichtig senn iff nicht edel; aber um ber gegenwartigen und ber Rachwelt zu zeigen, Jest aber ift die zweite Frage: was hat die daß wir gerecht, welches allein ebel ift, a bane belt haben, muffen wir die Gache untersuchen Das Vollz. Direktorium giebt uns eine That; wollen nicht selber untersuchen, wir wollen nicht felber untersuchen, wir wollen nicht kelber richten, aber zu verhindern, fache an, nemlich ein von der Interimsregies das das Bollz. Direktorium nicht untersuchen

B. R., wie leicht fonnte ber Berdacht auf fache, die nicht allein um unferer Ehre willen, uns, oder doch auf einige Mitglieder von une, fondern um einen gerechten Berbacht bei unse guruffallen, daß wir mit der Interimsregierung ren Berbundeten zu vermeiden, nothwendig un oder gar mit den Feinden der Republik einverstanden gewesen waren, wenn wir nicht untersus B. R., um euch mit dem Geift der Interims; Schandflet wurden wir uns bei allen cultibit? regierung in Zürich noch näher bekannt zu ten Nationen und bei unsern Nachkommen ans bangen.

Und bann gweitens, fo viel mir befannt iff, I. Gobald die Juterimsregierung in ih haben nicht alle Mitglieder der Interimsregies rem Birfungsfreis war, entfeste fie Mitglies rung gleichen Antheil an der Berantwortung; es ber des Kantons : und der Diffrittsgerichte, waren einige Glieder Derfelben, Die fich folchen welche das Bolf gewahlt, und die deffen Zutrauen gewalthathigen Magregeln mit Araft widerfess besaßen, und besetzte sie willführlich nach ihrem ten; nur allein durch eine genaue Untersuchung Gefallen, habt also in diesem Stut die Cou-konnen diese por jenen gerechtfertigt werden.

ber der Interimeregierung in Zurich bei einer Kriegeministers, genauen Untersuchung fo zu rechtfertigen wissen, daß wir und das gesammte Bolt von ihren den tonnen, so werde ich benngumal ihnen lit ift es unterfagt, fich zu verhenrathen, bevor mit Freuden den Dank des Baterlandes jus er hiezn von feinen Obern die Bewilligung er ertennen ..

Aber eine Untersuchung muß Statt haben, unfern Berbundeten, und por der unpartheiischen einzusegnen, bevor fie fich durch gultige Zeuge

Belt gerechtfertigt fenn.

Deswegen verwerfe ich den Rapport Des B. Zimmermanns, und unterftuge ben Rapport

des B. Kuhn.

Pellegrini fagt: durch die vollziehende Bewalt eingelaben, einen Gerichtshof ju be; fimmen , der über den Fall der Interims:Res gierung von Burich abspreche, halt une die Mehrbeit der Commiffion mit der Unterfuchung folgender beider Fragen auf : Will die Gefege Belches foll diefer Gerichtshof angeben?

Allgemeine Ruffichten bon Recht und Politit auf ben gegenwartigen Fall angewandt, Die vermeinliche Constitutionswidrigfeit und Unges rechtigfeit, sowohl in dem aufgelegten Arrest, als auch in bem Begehren eines Tribunals, darauf begründet, daß sowohl hinlangliche heinrich Lohners seel. von Thun hinterlassenen len, die bestimmen, welche Handlungen einer Bittwe, Paternitatbeflagten Beinrich Appen folden Regierung als Berbrechen vorgehalten gellers, aus dem Ranton Burich (Deffen eigents werden fonnen; die Behauptung, baß biefer aufgelegte Arreft, und Die barauf gemachte Einfrage , andere Fragen vorausfete , über Die bie Gefeggebung gang einzig ju entscheiden habe. Die Fortsetzung folgt.)

Nachdem es in Erfahrung gebracht, mehrere Militars ju benrathen fich erlauben, ohne daß fie hiezu die Bewilligung ihres Chefe erhalten haben;

In Erwägung, daß man den nachtheis ligen Rolgen zuvorfommen muffe, die aus eis nem folchen Migbrauche, den in jedem Lande Die Militargefese verbieten, entiteben fonnten;

Ich wunsche von herzen, daß fich alle Glies | Mach hieruber angehörtem Berichte seines

beschließt:

1. Jedem Militar in dem Golde der Repubs

2. Die Geistlichen find hiermit nachbruflich eingeladen, feine Che von helvetischen Militars

Obern völlige Einwilligung haben.

3. Bur Bollziehung bes gegenwartigen Bu fchluffes find ber Rriegsminlfter und berienige der Wisseuschaften, jeder für sein Jach bu aufträgt.

Dieser Beschluß soll in das Tageblatt di

Gefete eingeruft werden.

Bern , 12. Wintermonat 1799.

Der Prafibent des Bollfiehungsdiell. (Sign.) Savarn. Im Ramen des Dirett., für d. Gen. Gel. nach Bildurg man Briatte

## Befanntmaduna.

Da der diesmalige Aufenthalt des von bet Sufanna Lohner, geb. Efchaggenn, bee B. lichen Geburtsort Die Rlagerin nicht angeben fonnte) legthin gewefener Goldat unter Det Compagnie des B. Hauptmann Zuppinger, unt ter der helvetischen Legion, unbekannt ift, so wird derfelbe andurch ediftaliter porgelaben, innert den nachsten 18 Wochen und 9 Tagen, also bis den 7. April 1800, an einem der ger Das Bollziehungsdirektorium der einen und 12 11hr, vor dem Bezirksgericht Thun, auf untheilbaren helvetischen Republik, dem Gemeindbause der beiten um dem Gemeindhaufe dafelbft , ju erfcheinen, um fich über die von der Lohner gegen ihn führen ben Paternitateflage ju verantworten; bleibenden Falls wird geschehen mas Red tens ift.

Gegeben in Thun, den 13. Winterm. 1799. Joh. Rud. Berner, Prafit. Joh. Rudolf Eggimann,

Bezirfgerichtschreiber.